

Informationen zu Selektivverträgen

Hausarzt-Zentrierte Versorgung und besondere ambulante ärztliche Versorgung (§ 73b und § 73c SGB V)

Fallzählung:

Aufgrund von Verträgen nach §73b/c (z.B. HzV, Kardiologievertrag) ist es der KVBW nicht mehr möglich, bei den teilnehmenden Fachgruppen die Gesamtheit aller Behandlungsfälle auszuweisen. Dies resultiert daraus, dass der KVBW die Fallzahlen aus diesen Verträgen zur Erstellung der Frühinformation nicht zur Verfügung gestellt werden.

Um falsche Werte bei der Richtgrößenabweichung und beim Fallwertevergleich zu vermeiden, weisen wir diese Angaben für Teilnehmer der Selektivverträge in der Frühinformation Arzneimittel nicht mehr aus.

Die Berechnung des tatsächlichen Richtgrößenvolumens kann von den einzelnen Praxen folgendermaßen vorgenommen werden:

Richtgrößenvolumen der Fälle die über die KVBW abgerechnet werden + Richtgrößenvolumen aus Fällen nach §73b/c (Selektivvertrag SV):

$(\text{Fälle M/F KVBW} * \text{RG M/F}) + (\text{Fälle R KVBW} * \text{RG R}) +$

$(\text{Fälle M/F SV} * \text{RG M/F}) + (\text{Fälle R SV} * \text{RG R}) = \text{gesamtes Richtgrößenvolumen}$

Verordnungsdaten:

In den Daten der Frühinformation Arzneimittel sind alle von der Arztpraxis verordneten und in der Apotheke abgegebenen Arzneimittel enthalten - auch Rezepte aus Selektivverträgen. Deshalb kann wie oben erwähnt für Teilnehmer an Selektivverträgen keine Aussage zur Richtgrößenabweichung getroffen werden.

Prüfung:

Auch für HzV-Praxen werden weiterhin von der Gemeinsamen Prüfungsstelle Richtgrößenprüfungen durchgeführt!

Die Daten erhält die Prüfungsstelle von den Krankenkassen. In diesen Statistiken sind auch Fälle aus Selektivverträgen enthalten – somit kann eine Aussage zur Richtgrößenabweichung getroffen werden.